

Auszug aus der Schulordnung

§ 2

Die Einschreibung von Schülern erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres. Er verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht jeweils schriftlich bis zum 31. Mai gekündigt wird.

§ 3

Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen vom Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Das Schulgeld ist eine Jahrespauschale und wird entweder in zwei Jahresraten zu Beginn jedes Semesters oder mittels Bankeinzugsauftrages in 10 Raten nach Rechnungserhalt eingehoben. Der Unterricht im Fach Kindersingen ist kostenlos. Für die Erstanmeldung und nach Unterbrechung wird eine Gebühr von Euro 10,00 verrechnet. Ein Viertel aller Unterrichtseinheiten pro Jahr pro Schülerin stehen für eine freie Unterrichtsgestaltung (Projektarbeit, multidimensionaler Unterricht etc.) zur Verfügung. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus Gründen des § 7 nicht möglich sein wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung am Ende des Schuljahres durchgeführt.

§ 5

Bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule von zwei oder mehreren Kindern einer Familie, die in Krems ihren Hauptwohnsitz hat, wird über Ansuchen ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 50% gewährt. Die zu fördernden Kinder müssen einen Lernerfolg gemäß dem Lehrplan der Musikschulen NÖ aufweisen. Die Einkommenskopffquote der Familie beträgt 60% des zum jeweiligen 1. September des beginnenden Schuljahres gültigen, amtlich verlautbarten ASVG Richtsatzes für Alleinstehende, für Mindesteinkommensinhaber inkl. Ausgleichszulagensatz.

§ 6

Unabhängig vom Schulgeld ist für das Ausleihen eines Instrumentes von der Musikschule Krems eine Leihgebühr von € 12,00 pro Monat für die Dauer der Entlehnung zu entrichten, dies gilt auch für die Ferienmonate.

§ 7

Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung, das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten.

Nur im Falle eines vom Schüler nicht verschuldeten Fernbleibens – welches von diesem schriftlich zu beweisen ist – wird der aliquote Teil des entrichteten Schulgeldes rückbezahlt oder gutgeschrieben, sofern die Unterbrechung 2 oder mehr unmittelbar aufeinander treffende Unterrichtseinheiten gedauert hat. Diese Regelung gilt sinngemäß im Falle einer Absenz der Lehrerin / des Lehrers ab zwei aufeinander folgenden Unterrichtseinheiten im Krankheitsfalle oder auf Grund Verhinderungen im Sinne des Dienstrechtes. Im Falle einer anderen, vom Dienstgeber genehmigten Abwesenheit der Lehrerin / des Lehrers wird eine Ersatzstunde geleistet.

§ 8

Die ordentlichen SchülerInnen erhalten wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in einem oder mehreren Hauptfächern ihrer Wahl und sind verpflichtet, die zum Hauptfach gehörenden Nebenfächer zu besuchen.

§ 9

Der Unterricht in Hauptfächern erfolgt in 3 Stufen: Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Dauer jeder Stufe beträgt drei, höchstens vier Jahre. Der Übertritt von einer Stufe zur nächsthöheren ist nur aufgrund einer mit Erfolg abgelegten Prüfung (Übertrittsprüfung) gemäß Organisationsstatut möglich. Im Falle besonderer Begabung oder bei Vorkenntnissen kann eine Stufe übersprungen werden.

§ 11

Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während des Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe, wie z.B.: Wohnungswechsel oder dauernde Krankheit, erfolgen. Die Entscheidung obliegt der Direktion. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulbeitrages im Ablauf des Monats, in dem die Aufkündigung erfolgt.

§ 12

Eine Schülerin ein Schüler kann in folgenden begründeten Fällen von der Direktion ausgeschlossen werden, wobei das Schulgeld laut §4 für das gesamte Schuljahr zu begleichen ist:

- a) Bei Verzug in der Zahlung der Schulkostenbeiträge in der Höhe von 6 Monatsraten trotz Mahnung,
- b) bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder Anweisungen der Direktion und der LehrerInnen,
- c) wenn das Lehrziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleiß der Schülerin /des Schülers nicht erreicht werden kann,
- d) wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler und wiederholte Disziplinlosigkeit der Schülerin / des Schülers ihr / sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.

§ 13

Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten geht zu Lasten der betreffenden SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 14

Das Ausmaß der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage richtet sich nach den im Lande NÖ geltenden schulzeitlichen Regelungen für allgemeine Pflichtschulen.

§ 16

In allen Angelegenheiten, die in dieser Schulordnung nicht separat geregelt sind, wird auf das Organisationsstatut sowie die Hausordnung der Musikschule der Stadt Krems verwiesen.

Krems, September 2017